

Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH

Richtlinie zur Gründer- bzw. Jungunternehmerförderung

Es gelten die ALLGEMEINE FÖRDERUNGSRICHTLINIE und die WIRTSCHAFTS-FÖRDERUNGSRICHTLINIE der Stadt Linz.

1) Ziel der Förderung

Die Tabakfabrik Linz (TFL) ist mit ihren inhaltlichen Schwerpunkten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Kreativwirtschaft Impulsgeber für die Weiterentwicklung dieser Themen im unmittelbaren Umfeld, sie fungiert aber auch als wichtiger Technologie- und Innovationsknotenpunkt zur Erweiterung dieses Szenarios am Wirtschaftsstandort Linz.

Daher soll auch die Entwicklung neuer zukunftsfähiger Arbeitsplätze an diesem Standort mit gezielter Förderung der Ansiedelung technologieorientierter und kreativwirtschaftlicher Unternehmen und Forschungseinrichtungen für den Zeitraum von drei Jahren ab Besiedlungsbeginn bzw. ab Inkrafttreten dieser Richtlinie sichergestellt werden.

Diese Förderung kommt aber nur jenen, den nachgenannten Anforderungen entsprechenden Unternehmen und Forschungseinrichtungen zugute, die sich in der Tabakfabrik Linz niederlassen und ist unabhängig von sonstigen Förderungsmöglichkeiten im Rahmen des Linzer Wirtschaftsförderungsprogrammes zu sehen.

2) Antragsberechtigte Förderungswerber*innen

Förderungswerber*innen können Einzelunternehmer*innen und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Bürgerlichen Rechtes und des Unternehmensrechtes sein, deren Gründung zum Zeitpunkt des Erstbezuges von Räumlichkeiten in der Tabakfabrik Linz nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Als Förderungswerber*innen kommen Unternehmen und Forschungseinrichtungen in Frage, die zumindest wesentlich im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie oder der Kreativwirtschaft oder unter Einsatz solcher Instrumente forschen, entwickeln, analysieren, produzieren und/oder ergänzende Dienstleistungen für solche Unternehmen bzw. deren Versorgung erbringen.

Bei Antragstellung muss die jeweilige einschlägige Gewerbeberechtigung oder sonstige notwendige behördliche Ausübungsbefugnis nachgewiesen werden. Darüber hinaus müssen antragstellende Unternehmen – um dem Förderungsziel der vornehmlichen Unterstützung von Existenzgründungen und Jungunternehmern gerecht zu werden – hinsichtlich ihrer Betriebsgröße zum Zeitpunkt des Erstbezuges von Flächen in der Tabakfabrik Linz der

Definition von kleinen Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie entsprechen, wofür die folgenden Kriterien gelten:

- Beschäftigung von weniger als 50 Personen (VZÄ) und
- einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Millionen und
- eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Millionen und
- zu maximal 25 % im Besitz von einem oder mehreren klein- und mittelbetrieblichen Unternehmen sind und
- keine Großunternehmen im Sinne der EU Definitionen, als Miteigentümer*innen haben.
- Ein Antragsteller kann mit ein und demselben Projekt nur einmal gefördert werden.

3) Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

Gefördert wird die monatliche Nutzungsgebühr für ein „Pixel“ in der „Strada del Startup“ der TFL im Ausmaß von ca. 25 m² Exklusivfläche und weiteren ca. 20 m² Anteil an Gemeinschaftsflächen in Form eines fixen monatlichen Zuschussbetrages. Ein „Pixel“ wird für das erste Jahr der Laufzeit mit € 200,-- für das zweite Jahr mit € 160,-- und für das dritte Jahr mit € 120,-- gefördert (exkl. MwSt. sowie der Indexanpassung).

Alternativ wird die monatliche Nettomiete (ohne Betriebs-, Heiz- und Nebenkosten, sowie ohne Umsatzsteuer) für betrieblich notwendige Räume innerhalb der TFL in Form eines Zuschusses zu den Mietkosten, für bis zu 50m² Fläche. Die Höhe der Förderung beträgt im ersten Jahr der Laufzeit 50 %, für das zweite Jahr 40 % und das dritte Jahr 30 % der Nettomietkosten von derzeit durchschnittlich € 8,70 je m² und Monat (laut individuellen Bestandverträgen zwischen der Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH und dem/der Förderwerber*in) exkl. MwSt. sowie der Indexanpassung.

Die Förderungshöchstdauer beträgt max. drei Jahre ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Einzuges in der TFL.

4) Förderungsvoraussetzungen

Neben dem Erstbezug von Flächen in der Tabakfabrik Linz sind weitere Voraussetzungen, dass die Gründung des Unternehmens bzw. der Forschungseinrichtung nicht länger als max. drei Jahre, gerechnet ab dem Beginn des Mietverhältnisses, zurückliegt.

Weiters ist die Antragsvoraussetzung der formgültige, unbedingte Abschluss eines Bestandsvertrags mit der Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH oder der formgültige, unbedingte Abschluss eines Unterbestandsvertrags über „Pixel“ in der „Strada del Startup“ mit der Factory300 GmbH als Verwalterin der „Strada del Startup“ zu den von der Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH vorgegebenen Konditionen. In beiden Fällen ist der Förderungsantrag über die Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH zu stellen und in weiterer Folge im Namen und auf Rechnung der Stadt treuhändig die Verrechnung der Mietenzuschüsse abzuwickeln.

Ein Unternehmenskonzept mit entsprechender Dokumentation (Geschäftsplan, Planungsrechnungen etc.) ist vorzulegen und die entsprechende Gewerbeberechtigung bzw. sonstige behördliche Befugnisse nachzuweisen.

Wenn das förderungswerbende Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person geführt wird, müssen der/die Jungunternehmer*innen geschäftsführende Gesellschafter*innen sein und zumindest 51 % der Geschäftsanteile besitzen.

Zur Berechnung der Beschäftigtenzahl ist der Beschäftigtenstand zum Zeitpunkt der Antragstellung heran zu ziehen, wobei Teilzeit- oder saisonbedingte Beschäftigte auf Vollzeitbasis (VZÄ) umzurechnen sind.

Zur Umsatzberechnung sind die zum Antragszeitpunkt bereits getätigten Nettoumsatzerlöse, bei Existenzgründer*innen, die zu diesem Zeitpunkt bereits schriftlich erteilten Aufträge exklusive Erlösschmälerungen, Mehrwertsteuer etc. heran zu ziehen.

Alle diese Unterlagen sind binnen angemessener Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Antragstellung nachzureichen; kommt diese Dokumentation nicht fristgerecht zustande, wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen und ist als gegenstandslos zu betrachten.

5) Antragstellung und Verfahren

Der Förderungsantrag ist nach diesen Richtlinien mittels des dafür vorgesehenen Formulars im Wege über die Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH an Finanzen und Wirtschaft, Abt. Wirtschaft und EU (FIWI/WEU), 4041 Linz, Hauptstr. 1 bis 5, zu richten und alle erforderlichen Unterlagen beizuschließen. Der Antrag ist gebührenfrei.

Die Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH prüft die Plausibilität und Vollständigkeit des Antrages samt Unterlagen und leitet das komplette Förderungsansuchen nach Prüfung mit einer Förderempfehlung auf elektronischem Weg an FIWI/WEU weiter.

Im Falle einer positiven Entscheidung wird die administrative Abwicklung von der Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH im Namen und auf Rechnung der Stadt Linz durchgeführt.

Die Auszahlung der jeweiligen Förderung erfolgt nach Beschlussfassung der städtischen Organe auf der Grundlage quartalsweiser Anforderungslisten der Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH jeweils im Nachhinein. Die zur treuhändigen Verwendung überwiesenen Beträge werden den Mietenkonten der Förderungsnehmer*innen gutgeschrieben oder diesen direkt überwiesen.

Ein Rechtsanspruch auf die beschriebene Förderung besteht nicht; im Falle einer Ablehnung des Förderungsantrages wird der/die Förderungswerber*in über diese Entscheidung schriftlich informiert.

Die Stadt Linz behält sich vor, eine Prüfung der Abläufe und der Mittelzuordnungen, aber auch der rechtmäßigen Verwendung der Förderung (betriebliche Eigennutzung der geförderten Räumlichkeiten) jederzeit durch ihre Organe bzw. Beauftragten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

6) Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2022 in Kraft und gilt bis 31.12.2023